

Allgemeine Verkaufs- und Auftragsbedingungen

Stand: Oktober 2020

I.

Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für sämtliche Verträge der Wietmarscher Ambulanz- und Sonderfahrzeug GmbH, Lingener Str. 1, 49835 Wietmarschen (im Folgenden **Auftragnehmer**) über Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf den Vertrag keine Anwendung, auch wenn ihnen der Auftragnehmer nicht widerspricht, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt deren Geltung ausdrücklich zu. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Vertragsabschluss und Auftragsumfang

2.1 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündlich von schriftlichen Vertragsvereinbarungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2.2 Der Auftragsumfang beschränkt sich auf die im Vertrag festgelegten Lieferungen und Leistungen. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet, Funktionstests an von Dritten gelieferten Komponenten durchzuführen, deren Lieferung und Einbau nicht Vertragsgegenstand ist.

2.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Graphiken und anderen Unterlagen und Rohmaterialien behält sich der Auftragnehmer das Eigentum und das Urheberrecht vor. Soweit diese Rechte Dritten zustehen, die der Auftragnehmer als Subunternehmer zur Leistungserbringung einsetzt, bleiben deren Rechte zu ihren Gunsten ebenfalls vorbehalten.

3. Zahlung

- 3.1 Sämtliche Zahlungen sind binnen 10 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt oder im Falle von Leistungen, für die eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, binnen 10 Tagen nach Abnahme und Rechnungserhalt zu leisten. Im Falle des Annahmeverzuges beginnt die vorgenannte Zahlungsfrist mit Erhalt der Bereitstellungsanzeige und der Rechnung. Skonto und sonstiger Nachlass werden vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung nicht gewährt.
- 3.2 Bei berechtigten Teillieferungen oder Teilleistungen ist der Auftragnehmer zu entsprechenden Teilrechnungen berechtigt.
- 3.3 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins berechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 3.4 Erlangt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Kenntnis von Umständen, die darauf schließen lassen, dass die Erfüllung der Zahlungspflicht mangels Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Aufrechterhaltung seiner Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber sind nur zulässig, soweit die Gegenforderungen des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt oder unbestritten sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenforderungen des Auftraggebers wegen Mängeln oder wegen teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, wie die Forderung des Auftragnehmers.
- 3.6 Zahlungen des Auftraggebers werden in jedem Fall in der in § 366 Abs. 2 BGB bestimmten Reihenfolge verrechnet.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen beginnen vorbehaltlich abweichender Angabe mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber zu

beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder der Erbringung von sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.

- 4.2 Bei höherer Gewalt, z. B. Aufruhr, Streik, rechtmäßiger Aussperrung oder beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen und die den Auftragnehmer an der rechtzeitigen Leistungserbringung hindern, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen, auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Eintritt der Behinderung unterrichten. Dauert die Behinderung mehr als drei Monate an, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Gerät der Auftragnehmer aufgrund leichter Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) beschränkt auf 5 % des Nettopreises der Lieferung oder Leistung, die infolge des Verzugs nicht rechtzeitig erbracht worden ist. Die Haftung wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung bestimmt sich nach der allgemeinen Haftungsregelung in Ziffer 5 dieses Abschnitts I.
- 4.4 Verzögert der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung, indem er erforderliche Mitwirkungshandlungen z. B. die Lieferung von Ein-, Um- und Ausbauegegenständen unterlässt, nimmt er den Liefergegenstand nicht ab oder erfüllt er nicht seine Zahlungsverpflichtungen, so kann der Auftragnehmer – nach angemessener Nachfristsetzung, soweit eine solche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist – vom Vertrag zurücktreten und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für Kaufverträge gilt ergänzend die Regelung in Abschnitt II Ziffer 2.3.

5. Haftung

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur

Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Schadensersatzhaftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

- 5.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.3 Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Für die Haftung wegen Verzuges gilt ergänzend die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 4.3 dieses Abschnitts.
- 5.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- 5.5 Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Auftragnehmern.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 6.1 Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers zuständig. Für den Auftraggeber gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Der Auftragnehmer ist alternativ berechtigt, Klage gegen den Auftraggeber an dessen Sitz zu erheben.
- 6.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7. Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers

Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

8. Unwirksamkeit einer Bedingung

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt.

II.

Besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung

Ist Gegenstand des Vertrages der Verkauf von Kraftfahrzeugen, Aufbauten oder Ersatzteilen, so gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts I die nachstehenden Bestimmungen.

1. Änderungsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich vor, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes und keine Wertminderung eintreten.

2. Lieferung

2.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder den beauftragten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Sofern der Auftragnehmer die Beförderung übernommen hat, so geht die Gefahr mit Beginn der Verladetätigkeit auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzuges auf ihn über.

2.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Herstellers verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.

2.3 Der Auftraggeber kann nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins den Auftragnehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach

fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kommt der Auftragnehmer in Verzug. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, solange der Auftraggeber nicht die ihm obliegenden, vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 2.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 2.5 Gerät der Auftraggeber mit der Annahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so hat er die während des Annahmeverzuges für die Lagerung bei Dritten entstehenden Lagerkosten zu tragen. Erfolgt die Lagerung beim Auftragnehmer, so hat der Auftraggeber das ortsübliche Lagergeld zu zahlen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 2.6 Nimmt der Auftragnehmer unter den in Abschnitt I Ziffer 4.4 genannten Voraussetzungen aufgrund des Annahmeverzuges des Auftraggebers vom Vertrag Abstand, so kann er Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 15 % des Nettokaufpreises verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftraggeber bleibt die Geltendmachung eines von ihm darzulegenden höheren Schadens vorbehalten. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er die Verletzung seiner Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

3. Kaufpreis

Der Kaufpreis gilt ab Werk des Herstellers. Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zur Zeit der Lieferung wird zusätzlich berechnet, soweit diese anfällt. Kosten der Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus den Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.

- 4.2 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Auftragnehmer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
- 4.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuverkaufen. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf oder der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten, und zwar ist es gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft oder weiterveräußert wird. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben dem Auftragnehmer ermächtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommt und kein Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt wird. Die Abtretung erfolgt lediglich erfüllungshalber. Es steht dem Auftragnehmer frei, seinen Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber durchzusetzen, ohne die Sicherheit in Anspruch zu nehmen.
- 4.4 Bei Verbindung des Liefergegenstandes mit einer anderen Sache des Auftraggebers zu einer neuen, einheitlichen Sache steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Sache. Erwirbt der Auftraggeber nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des verbundenen Liefergegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Sache. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 4.5 Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer und seiner Unternehmensgruppe bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten eigener Wahl verpflichtet.

5. Haftung für Mängel der Lieferung

- 5.1 Die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs setzt voraus, dass der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher verdeckter Mangel später, so ist der Käufer verpflichtet, diesen unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware auch in diesem Fall als genehmigt. Die Mängelrüge hat in Textform zu erfolgen. Gewährleistungsansprüche aufgrund arglistig verschwiegener Mängel bleiben unberührt.
- 5.2 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Es wird auch keine Gewähr übernommen für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung entstanden sind, z. B. durch ungeeignete Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte Instandsetzung, durch übermäßige Beanspruchung oder durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Werkstoffe.
- 5.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der ihm nach den folgenden Absätzen zustehenden Rechte in Empfang zu nehmen.
- 5.4 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so ist der Auftraggeber – vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 5.1 dieses Abschnitts – berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, die nach Wahl des Auftragnehmers durch Reparatur des Liefergegenstandes oder Nachlieferung erfolgt. Der Ort zur Ausführung der Reparatur ist unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers vom Auftragnehmer zu bestimmen. Liegt ein Mangel vor, und erfolgt ein Austausch von Teilen des Liefergegenstandes, so hat der Auftraggeber die zu ersetzenden Teile zurückzugeben. Die Kosten des Versands (Standardversand) und die angemessenen Kosten der Montage gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Ersatz von Montagekosten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Montage vom Auftragnehmer oder von einer anerkannten Werkstatt des Auftragnehmers durchgeführt wird. Ersetzt werden nur Teile, die Mängel aufweisen und die durch diese Mängel trotz sachgemäßer Behandlung des Liefergegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

- 5.5 Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer alsbald die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur bei Gefährdung der Betriebssicherheit von der der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- 5.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese unmöglich oder unzumutbar oder wird diese von dem Auftragnehmer verweigert, so ist der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßnahme der Haftungsregelung in Abschnitt I Ziff. 5.
- 5.7 Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- 5.8 Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 5.9 Im Falle eines Verkaufs gebrauchter Gegenstände ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

III.

Besondere Bedingungen für Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie sonstige Werkleistungen

Sind Gegenstand des Vertrages Wartungsleistungen, Reparatur-, Instandsetzungsleistungen oder sonstige Werkleistungen, so gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts I die nachstehenden Bestimmungen.

1. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer das Fahrzeug oder den anderweitigen Gegenstand, an dem die Leistungen zu erbringen sind (im Folgenden einheitlich als „**Auftragsgegenstand**“ bezeichnet), rechtzeitig am vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen.
- 1.2 Sofern Leistungen am Sitz des Auftraggebers zu erbringen sind, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen geeigneten Platz für die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen und uneingeschränkten, sicheren Zugang zu dem Auftragsgegenstand zu gewähren.

2. Abholung und Abnahme

- 2.1 Werden die Leistungen am Sitz des Auftragnehmers oder einer von ihm benannten Werkstatt erbracht, so hat der Auftraggeber den Auftragsgegenstand unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur Abholung innerhalb der vorgenannten Frist nicht nach, gerät er in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die ortsüblichen Kosten für die Aufbewahrung in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche wegen Annahmeverzuges bleiben unberührt.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen abzunehmen. Werden die Leistungen am Sitz des Auftragnehmers oder einer von ihm benannten Werkstatt erbracht, erfolgt die Abnahme dort bei Abholung des Auftragsgegenstandes. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der unter Ziffer 2.1 genannten Frist und hat der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter substantiierter Angabe von Mängeln die Abnahme verweigert, so gelten die Leistungen als abgenommen.

3. Haftung für mangelhafte Werkleistungen

- 3.1 Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Wird die Nacherfüllung verweigert, ist diese nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder schlägt diese fehl, ist der Kunde zur angemessenen Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelung nach Abschnitt I Ziffer 5.



Making vehicles special

3.2 Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Erweitertes Pfandrecht und Eigentumsvorbehalt

4.1 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus einem Reparatur- oder Instandsetzungsauftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen offenen Forderungen aus früheren Aufträgen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand im Eigentum des Auftraggebers steht.

4.2 Soweit im Zuge des Reparatur- oder Instandsetzungsauftrages eingebaute Teile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Vergütungsforderungen aus dem Auftrag vor.

**Wietmarscher Ambulanz- und Sonderfahrzeug GmbH • Lingener Str. 1 • 49835
Wietmarschen Tel. +49 5925 991-100 • Fax +49 5925 991-602**

info@was-vehicles.com • www.was-vehicles.com